Blätter für Heimatkunde 53 (1979)

Österreicher als Galeerensträflinge im Mittelmeer

Von Fritz Posch

Die Galeere (italienisch galera), die Nachfolgerin der römischen Liburne, war ein wendiges, aber wenig seetüchtiges Ruderfahrzeug von 46,65 Meter Länge und 5,83 Meter Breite, hatte beiderseits 26 große Ruder und eine Bestückung von fünf bis sieben Geschützen an der Stirnseite und wurde hauptsächlich im Mittelmeer verwendet. Die Ruder waren mit je einem bis drei Mann, meist Galeerensklaven, besetzt.

Die Galeerenstrafe war eine Zwangsarbeitsstrafe, die in verschiedenen europäischen Ländern, wie in Frankreich, Spanien, Venedig, Genua und Mailand, aber auch in den österreichischen Erbländern, noch bis ins 18. Jahrhundert üblich war. Da es kaum möglich war, für die schwere Arbeit des Ruderns auf den Galeeren genügend Leute zu bekommen, wurden vielfach Schwerverbrecher dafür verwendet, die an die Galeeren angekettet waren. Neben Strafgefangenen wurden auch Kriegsgefangene, aber außerdem auch Freiwillige, als Ruderer für die Galeeren angeworben, die natürlich nicht angekettet waren. Die Galeerenbesatzung hatte ein hartes Leben. Die Leute hatten keine eigene Liegestatt, selbst Verwundete und Kranke schliefen auf Seilbündeln, nur der Kapitän hatte ein Bett an Bord.

Besonders ausgebildet war das Galeerenwesen in Frankreich, wo die Galeeren innerhalb der Kriegsflotte eine eigene Kriegsflagge hatten mit Rangordnung ihres Offizierskorps. Die Ruderer, die nur während der Fahrt mit Schiffsproviant verpflegt wurden, waren in Friedenszeiten auf Almosen angewiesen.[1]

Die Galeerenstrafe war im deutschen und österreichischen Recht nicht vorgesehen. Weder in der Reichskarolina Kaiser Karls V. von 1532 noch in der land- und peinlichen Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. von 1574 ist die Rede davon, ebensowenig in den verschiedenen Landgerichtsordnungen. Auch spätere Rechtsquellen erwähnen sie nicht.

In den mir vorliegenden Quellen wird sie zum ersten Mal 1565 erwähnt. Erzherzog Karl, damals noch Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg, Graf zu Tirol und Görz, gestattete über Bitte seines Vetters, des Königs von Spanien, am 15. Mai dieses Jahres *dem Obristen über eine Anzahl der Armada am Meer*, Antonio Doria, daß er die in seinen Landen zum Tod verurteilten Übeltäter, *was nit wissentliche Straßrauber, Mördrer oder böse fürsetzliche muetwillige Todschlager*, zu seinen Handen zu übernehmen, auf die Galeeren verführen zu lassen und sie daselbst zur Arbeit zu gebrauchen. Dieses Schreiben Karls erging besonders an die Landgerichts- und Blutbanninhaber. Die anfallenden Unkosten hatte Doria zu tragen. Wieweit Doria von dieser Genehmigung Gebrauch gemacht hat, läßt sich nicht mehr feststellen.

Der nächste Hinweis auf österreichische Galeerensträflinge findet sich erst wieder 80 Jahre später. Im Jahre 1645 gestattete der Kaiser, daß diejenigen gefangenen Übeltäter in den innerösterreichischen Ländern, die entweder zum Tod oder zu lebenslänglichem Kerker oder auch zu öffentlichen Arbeiten verurteilt waren, der venezianischen Republik ausgefolgt werden sollten. Der Landeshauptmann sollte bei den seiner Jurisdiktion unterworfenen Orten und Landgerichtsherrschaften die entsprechenden Verfügungen treffen, damit solche Übeltäter auf kürzestem Wege nach Laibach gebracht und dem dortigen Landesvizedom übergeben werden. Die Übergabe der Verbrecher hatte von Landgericht zu Landgericht zu erfolgen. Daß die Malefikanten für die Galeeren vorgesehen waren, ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, doch kann es sich nur darum handeln. Auch über den Erfolg dieser Aktion ist nichts weiter bekannt.[2]

Nun berichten die Akten wieder viele Jahre nichts über Verschickungen von Sträflingen auf die Galeeren. Als das Königreich Neapel im Jahre 1707 im Verlaufe des Spanischen Erbfolgekrieges von den Österreichern erobert wurde, kam es zum

[1] G. Gonduze, Histoire de la Marine (Paris 1938); W. Pillich, Reichsgefangene auf französischen Galeeren 1699, Adler 74. (XVIII.) Band (Wien 1956), Seite 95ff. Auf diesen Aufsatz machte mich Herr Hantich aufmerksam.

[2] StLA, Landschaftliches Archiv, Gerichte Sch. 77, H. 67.

ersten Mal zur Bildung einer österreichischen Flotte, die ursprünglich nur aus vier Kriegsschiffen und vier Galeeren bestand.[3] Diese Galeeren brauchten nun Nachschub für die Ruderbänke. Zum ersten Mal hören wir im Jahre 1712 von der Möglichkeit der Entsendung von Strafgefangenen zu den Galeeren. In diesem Jahr hielt man es nämlich nicht für ratsam, die Bauern, die an der Ermordung des Grafen Wurmbrand beteiligt waren, auf die Galeeren zu verschicken, weil die meisten zugrunde gehen würden und außerdem die Beförderung nach Neapel mit großen Unkosten verbunden sei.[4] Aber bereits im Jahre 1714 kamen drei Delinquenten aus Innerösterreich als Galeerensträflinge nach Neapel, wobei die Nachricht mitkam, daß an den Governatore zu Manfredonia bereits die Verordnung ergangen sei, nicht nur diese, sondern künftig auch weitere anzunehmen. Der Vizekönig von Neapel, Wirich Graf von Daun, antwortete am 30. Dezember 1714 auf dieses Ansinnen, daß die beste Gelegenheit der Beförderung die mit den Rekruten sei, daß aber die Malefikanten auch jederzeit mit dem ersten besten Schiffspatron gegen einen Lieferschein nach Manfredonia befördert werden könnten. Es müsse aber für jeden Verbrecher auf einer Bescheinigung sein Verbrechen und die Zeitdauer der Galeerenstrafe aufgeschrieben werden, wie das auch der Mailändische Staat handhabe.[5]

Nach weiteren vorbereitenden Maßnahmen im Jahre 1715 traf Kaiser Karl VI. mit Patent vom 7. Februar 1716 eine genaue Regelung. Unmittelbarer Anlaß dazu war ein wegen Diebstahls beim Landgericht Starhemberg in Oberösterreich zur Rutenstrafe und ewigem Landesverweis verurteilter Delinquent. Die niederösterreichische Landesregierung fragte nämlich an, ob für diesen Delinquenten die vierte Fustigation und die Relegation nicht in die Galeerenstrafe umgewandelt werden könne und ob diese Strafe künftig nicht auch bei anderen Übeltätern, die das Leben nicht verwirkt haben, eingeführt werden könne. Die Rutenstrafe mit anschließender Verweisung aus dem Landgericht oder dem Lande werde von den bösen und ruchlosen Leuten, besonders dem Diebsgesindel, nicht geachtet, die das Land bald wieder ungescheut betreten, auch die Urfehde meineidig wieder brechen, da sie auch anderswo keinen ehrlichen Lebensunterhalt finden.

Da mehr durch die Galeerenstrafe als durch die Rute zu erreichen sei, setzte der Kaiser künftig folgende Regel fest: Wenn ein junger, starker, zum Ruder tauglicher Mann in Österreich unter und ob der Enns, der das Leben nicht verwirkt hat, zum „öffentlichen Schilling" (30 Rutenstreiche) zu verdammen wäre, soll für diesen Übeltäter anstatt der Rute die Galeerenstrafe mit und ohne Landes- oder Landgerichtsverweisung auf eine dem Verbrechen angemessene Zeit verhängt werden. Nur bei sehr jungen, ganz alten, schwachen oder gebrechlichen männlichen Übeltätern sowie bei den Weibern soll es bei den in der Landgerichtsordnung ausgesprochenen Strafen verbleiben. Bei den Urfehdebrechern (= Rückfälligen) männlichen Geschlechtes in den nicht den Tod berührenden Fällen wurde bestimmt, daß ein Meineidiger beim ersten Mal mit einem ganzen Schilling (30 Rutenstreiche) nebst Verweisung aus dem Landgericht oder Land zu bestrafen ist, während er beim zweiten Mal eine Zeitlang, je nach Beschaffenheit des Lasters, auf die Galeeren geschafft wird bei nochmaliger Abschwörung der Urfehde und

[3] H. Benedikt, Das Königreich Neapel unter Kaiser Karl VI. (1927), Seite 335f. Die Galeereneskader der Neapels bestand aus der Capitana mit 400, der Patrona mit 320 und der S. Elisabetta und S. Carlo mit je 260 Sklaven oder Sträflingen, Benedikt, a.a.O., Seite 347.

[4] F. Posch, Flammende Grenze, Die Steiermark in den Kuruzzenstürmen (Graz 1968), Seite 328.

[5] StLA, Landsch. Archiv, Sch. 102.

Landgerichts- oder Landesverweisung. Sollte er aber nochmals das Land betreten, soll er mit dem Schwert vom Leben zum Tode befördert werden. Ist aber ein Mannsbild ohne weitere Strafverhängung des Landgerichts oder Landes verwiesen worden und betritt er das Land oder Landgericht urfehdebrüchig wieder, ist er für eine gewisse Zeit zur öffentlichen Arbeit oder gar auf ein Grenzhaus mit ewiger Landgerichts- oder Landesverweisung zu schaffen. Kehrt er aber in das Land oder Landgericht urfehdebrüchig wieder zurück, wird gegen ihn statt der Ruten mit der Galeerenstrafe verfahren, wenn er sonst nichts als die Urfehde gebrochen hat.

Wegen der Überstellung der zu den Galeeren verdammten Übeltäter war zwischen dem innerösterreichischen Geheimen Rat und dem Vizekönig von Neapel folgende Vereinbarung getroffen worden: Jedem Übeltäter wird ein öffentliches Patent von unserer nö. Regierung mitgegeben, in welchem der Delinquent mit Namen, Zunamen und Geburtsort benannt und auch sein Verbrechen und wie lange er deswegen auf die Galeere verdammt wurde, genau angeführt wird. Diese Leute sind entweder mit den öfter nach Neapel abgehenden Rekruten dorthin zu liefern, doch wenn das nicht möglich ist, sind sie von Landgericht zu Landgericht den nächsten Weg bis Fiume zu bringen und von hier mit den Rekruten oder dem ersten unter kaiserlichem Schutz stehenden und nach Manfredonia und von dort nach Neapel abgehenden Schiffspatron gegen einen Lieferschein zu überantworten, während der Schein an die Behörde, woher der Delinquent gekommen ist, zurückzusenden ist.

Da man vermeiden wollte, daß jeder einzelne Übeltäter von Landgericht zu Landgericht fortgeschoben werde, sollten die Delinquenten bei der niederösterreichischen Regierung, in Oberösterreich bei der Landeshauptmannschaft wegen Ausfertigung der Patente angezeigt und dann innerhalb von vier bis sechs Wochen, wenn genügend beisammen sind, mit einer Atzung von sechs Kreuzern täglich von Landgericht zu Landgericht in Niederösterreich und Innerösterreich weitergeschickt werden. Dieses Patent wurde den beiden Bannrichtern in Steyer und im Viertel Cilli, den steirischen landesfürstlichen Städten und Märkten sowie allen steirischen Landgerichten kundgemacht, da ja die Transporte zu den Galeeren durch die Steiermark durchzuführen waren.[6]

Um die Galeerensträflinge zu erkennen, wurde bestimmt, ihnen ein G auf den Rücken aufzudrücken, wenn sie gleichzeitig aber auch zur Relegation, das ist Landesverweisung, verurteilt waren, ihnen auf der anderen Seite des Rückens ein R einzuschröpfen und mit Pulver einzureiben. Die Weiber aber, die nicht mit der Rutenstrafe belegt wurden, sondern nur relegiert waren, sollten keine Merkzeichen erhalten; die zur Fustigation und Relegation verurteilten Weiber sollten den Buchstaben R auf dem Rücken durch den Freimann oder Gerichtsdiener eingeschröpft und mit Pulver eingerieben erhalten.[7]

Mit den Verschickungen sollte noch im gleichen Jahr begonnen werden. Am 11. Juli 1716 erging ein Patent des Landeshauptmanns von Krain, Johann Caspar Graf Cobenzl, an die Landgerichtsverwalter, daß die in den kaiserlichen Erblanden zu den Galeeren *(ad triremes)* verurteilten Delinquenten von Landgericht zu Landgericht nach Fiume gebracht und von dort nach Manfredonia und Neapel weitergeführt werden sollen. Die ersten zehn Delinquenten würden bald von Wien herangeführt werden. Diese seien dem kaiserlichen Kommissar Mathias Wenzeslaus Koideli zu übergeben, der sie nach Fiume liefern werde.

[6] StLA, Meillerakten XII c/1.

[7] StLA, Landsch. Archiv, Gerichte, Strafarbeit Sch. 102.

Schon dieser erste Transport wurde ein Debakel. Wie der Überreiter der Krainer Landschaft Hans Michael Lemacher am 28. September 1716 berichtete, hatte er die zehn Delinquenten zu geleiten. Sie brachen am 26. August in Laibach auf und kamen am gleichen Abend nach Loitsch, wo er den mit den Sträflingen von Wien hereingekommenen Kommissar gefragt habe, wie viele Landgerichtsleute er zu ihrem Konvoi brauche. Obwohl er nur zwölf verlangte, erhielt er 15. Lemacher ging dann nach Adelsberg voraus, um dort die Landgerichtsleute zur weiteren Übernahme der Delinquenten zusammenzubringen, warnte vorher aber noch den Kommissar wegen des Loitscher Waldes, den man passieren müßte, da dort leicht jemand durchgehen könne. Der Kommissar schlug jedoch die Warnungen in den Wind. Als er mit den Delinquenten den Loitscher Wald passierte, erlaubte er ihnen trotz des schönen und trockenen Wetters, sich in die Mäntel einzuwickeln, wodurch sie Gelegenheit erhielten, sich unter den Mänteln die Fesseln loszumachen und sich von den Eisen zu befreien. Als sie in den Wald kamen, sprangen sieben Sträflinge von den Wagen, verjagten die mitgegebenen Konvoileute, traktierten den Kommissar Koideli mit Schlägen, verwundeten ihn und flüchteten. Nur die restlichen drei konnten weiterbefördert werden. Der Kommissar ließ nun die Glocken läuten, wodurch es ihm mit Hilfe zusammengerufener Bauern gelang, die Flüchtigen wieder einzufangen, handfest zu machen und nach Laibach zu bringen; nur einer namens Haller konnte nicht mehr gefaßt werden.[8]

Ein weiterer Transport von zehn Galeerensträflingen, zu denen später ein elfter kam, ging am 24. Oktober 1716 von Schottwien aus über die steirische Grenze und wurde vom Landgerichtsverwalter an der Wieden außerhalb von Kapfenberg, Johann Christoph Ulmon, übernommen und nach Röthelstein weiterbefördert, da die Stadt Bruck zur Übernahme nicht imstande war. Darunter befand sich auch der fünfzehnjährige Martin Haller, der beim letzten Transport desertiert war.

Mit diesem Transport gab es noch größere Schwierigkeiten als mit dem ersten. Bereits in Wieden hatte einer der Gefangenen seine Handeisen oder Brezen abgedreht, weshalb Ulmon neue machen lassen mußte. Er ließ allen *neben geschlossenen Füßen und Händen* auch noch die Arme mit Stricken binden. Obwohl sie paarweise aneinandergeschlossen waren, gelang ihnen schließlich in Krain dennoch die Flucht. Wie zwei Mitgefangene, die gefaßt wurden, später aussagten, geschah dies auf folgende Weise. Als sie in das Dorf Dubnie (Udobo = Dobje?) eine halbe Stunde *innerhalb von Laibach* überbracht wurden, sagte einer der Delinquenten zu seinem „Kameraden", mit welchem er zusammengeschlossen war, während sie auf dem Wagen fuhren, daß er seine Fußeisen am Ring abgefeilt habe. Als er das auch den anderen zeigte, feilte in der Nacht, als sie zu Dubnie lagen, auch Martin Haller, der mit Georg Veiteck zusammengeschlossen war, seine Fußeisen ab. Noch in der gleichen Nacht beschlossen sie, am nächsten Tag auch die übrigen loszumachen. Das konnte umso leichter bewerkstelligt werden, weil diesen Delinquenten zum Abendessen die Handbrezen aufgesperrt wurden, die ihnen vor dem Schlafengehen nicht mehr angelegt wurden. Am nächsten Morgen sollten sie vom Richter von Dubnie weitergeführt werden. Vorher aber legte ihnen ein gewisser Josef, der schon vorher einmal zu den Galeeren verurteilt war, aber auf dem Wege ausgerissen war, die Handbrezen an, machte aber die Schubeisen nicht vor, sondern schlug nur die Schlösser zu. Wegen Fehlens der Schubeisen gingen die Handeisen weiter auseinander, weshalb die Delinquenten die Hände trotz des vorgeschlagenen

[8] StLA, Meillerakten XII d.

Schlosses aus den Handbrezen ziehen konnten. Dieser Josef hatte die elf zu den Schlössern dazugehörigen Schlüssel in seinem Sack verwahrt. Als sie dann auf die Wagen von Dubnie aufgesetzt wurden, nahmen sie eine hölzerne Spreize vom Wagen, drehten die von zwei gefangenen Paaren über die Hälfte mit Messern abgefeilten Fußeisen völlig ab und sprangen vom Wagen. Das taten auch die übrigen, die noch Fußeisen hatten, worauf der Delinquent Franz zwei weiteren Paaren mit einer Handhacke die Ringe von ihren Fußeisen auf einem Stein aufschlug. Die übrigen drei liefen trotz der Fußeisen, die sie noch anhatten, mit diesen in den Wald, wo sie mit der Hacke ebenfalls ihre Fußeisen aufschlugen und auf die vernickelten Fußschellen solange mit Steinen schlugen, bis sie endlich auseinandergingen. Die fünf von Dubnie mitgeschickten Bauern, wovon drei zu den Pferden gehörten, zwei zu ihrer Bewachung dienten, ergriffen die Flucht. Die deutschsprachigen Mährer vereinbarten im Wald einen eigenen Fluchtweg nach Kremsier, während die zwei böhmisch sprechenden beschlossen, allein in die Heimat zurückzukehren. Diese wurden aber später gefaßt und sagten aus, daß sie im Windischen und Krainerischen schon öfter hätten durchgehen können, da sie unter freiem Himmel, im Wald oder in einem schlecht verwahrten Ort übernachtet hätten. Sie seien auch schlecht bewacht gewesen, da manchmal der Konvoi zwar bis zu zwanzig Mann, im windischen und krainischen Distrikt aber auch nur drei Personen umfaßt habe. Auch das mitgegebene Verpflegsgeld sei schlecht verwahrt worden. Bei der Übergabe von einem Landgericht zum anderen sei es unordentlich zugegangen, von Schottwien aus habe sie kein Kommissar, sondern nur ein Gerichtsdiener begleitet. In Dubnie seien bei dem dortigen Richter nur mehr zwölf Speziestaler und fünf französische Gulden vorhanden gewesen, die der Haller dem Richter unter dem Vorwand herausgeschwätzt habe, daß er sie schon an die Delinquenten austeilen werde, was aber nicht geschehen sei.

Die Flucht der Galeerensträflinge erregte großes Aufsehen und beschäftigte vor allem die Gerichtsbehörden. Zahlreiche rechtliche Erörterungen waren die Folge. Am 14. Dezember 1716 wurde der Landgerichtsverwalter der Herrschaft Kreuz und Oberstein einvernommen, der aussagte, daß die zweite Lieferung der Delinquenten am 6. November geschehen sei. Sie seien vom Landgericht Osterwitz in der Steiermark dorthin geliefert worden. Der Verwalter von Osterwitz und der Gerichtsdiener hätten sie dorthin gebracht. Die Delinquenten seien an der Osterwitzer Landgerichtsgrenze von den Kreuzer Bauern übernommen worden. Die erste Übernahme sei in der Supp Hrastnik durch die Bauern von Hrastnik ohne Vorwissen der Herrschaft erfolgt, die zweite Übernahme durch fünf Bauern in der Supp Podnik, die dritte zu Aych alias Udobo durch acht Personen. In Aych haben sie im Haus des Suppans genächtigt. Er habe keine bessere Obacht geben können, weil er von der Einlieferung keine Nachricht erhalten habe. Die elf Delinquenten seien im Ort Vlogo entkommen.

Auf Grund der Verordnung vom 26. November 1716 erstattete der Landeshauptmann von Krain den offiziellen Bericht. Der Richter oder Suppan des Dorfes Dubnie wurde auf Grund der kaiserlichen Resolution vom 17. Jänner 1717 in Eisen und Banden geschlagen und nach Graz gebracht, wo ihm der Prozeß gemacht wurde. Kraft der kaiserlichen Resolution sollte in Hinkunft, wenn einer oder mehrere Delinquenten in einem Distrikt entkommen, neben unausbleiblicher Leibesstrafe der Schuldigen der Inhaber des Landgerichtes und nicht der Pfleger oder Verwalter oder der Dorf- oder Marktrichter für jeden Delinquenten mit einer Geldstrafe von

30 Gulden belegt werden. Von den elf Ausgerissenen konnten nur zwei später in Wien verhaftet werden.

Im Jahre 1716 gab es aber noch einen dritten Transport von elf Sträflingen, die im Oktober auf der Schranne in Wien zu den Galeeren verurteilt worden waren. Auch davon wüßten wir nichts, wenn nicht auf dem Transport in Oberlaibach zwei durchgegangen wären, nämlich Franz Mastallier und Martin Raab. Sie rissen sich auf freier Straße trotz der Eisen vom Wagen los und stürzten in eines Müllers Haus, wo sie mit einem Stemmeisen die Fußeisen losmachten und sich wieder in Richtung Wien aufmachten. Sie wurden aber am 17. November im Burgfried der Stadt Hartberg angehalten und gefänglich eingebracht und wurden dann mit einem gewöhnlichen Patent, wohl verwahrt in Eisen und Banden, mit genügender Wacht und Mannschaft von Landgericht zu Landgericht nach Fiume gebracht.[9]

Da die Transporte in den folgenden Jahren anscheinend ohne Unfälle vor sich gegangen sind, fanden sie aktenmäßig keinen Niederschlag. Erst 1719 gab es wieder einen Anstand, da in diesem Jahr ein Delinquent, der mit der hinfallenden Krankheit behaftet und daher zur Ruderbank gar nicht tauglich war, ohne Eisen und Bande lebenslänglich für die kaiserlichen neapolitanischen Galeeren nach Fiume geschickt wurde. Der Kaiser verordnete daher noch in diesem Jahr, daß alle von den Landgerichten zu den Galeeren Verurteilten mit Eisen und Banden an Händen und Füßen geschlossen zu überliefern seien und daß die wegen hohen Alters und anderer Leibsgebrechen zur Ruderbank untauglichen Personen zur Verschonung des landesfürstlichen Ärars vor sinnlosen Unkosten daher nicht nach Fiume geschickt werden sollten.

Nicht nur Krankheit und Alter, auch der Winter war ein Hindernis zum Seetransport auf die Galeeren. Anlaß der Stellungnahme war hier der Transport eines gewissen Gregor Einstaller im Dezember 1720, der mit den Buchstaben G und R auf dem Rücken für drei Jahre auf die neapolitanischen Galeeren verurteilt worden war, aber wegen des Winters nicht über das Meer befördert werden konnte. Der Obereinnehmer und Transportkommissar zu Fiume, Joseph Vinzenz de Marotti, erklärte zwar, daß er nichts unterlassen werde, um den Sträfling doch noch nach Manfredonia zu befördern, gab aber zu bedenken, daß den ganzen Winter über kein Schiff nach Manfredonia abzufahren pflegt. Er verwies auch auf das Unglück des Joseph Maria Baravigich, dessen großes Schiff vor kurzem mit einer Salzladung 25 Meilen vor dem Monte Gargano zugrunde gegangen sei. Die Matrosen wollten in dieser ungestümen Jahreszeit überhaupt nicht aufs Meer hinaus, außerdem müßten die Malefikanten über den ganzen Winter in den Keuchen von Fiume verpflegt werden, bis sich wieder eine Gelegenheit für ihre Einschiffung ergäbe. Eine kaiserliche Hofverordnung vom 4. Jänner 1721 ordnete daher an, daß im Winter keine Malefikanten nach Fiume abzuschicken seien, sondern so lange zu warten sei, bis die Schiffahrt wieder möglich wäre.

Richter und Rat des landesfürstlichen Marktes Frohnleiten, die einen Baderjungen in crimine veneficii auf drei Jahre mit Einschröpfung der Buchstaben R und G auf die Galeeren verurteilt hatten, konnten es nicht erwarten, daß sie diesen unnützen Esser los würden, und fragten am 27. März an, bis wann es endlich soweit sei, daß sie diesen Sträfling auf die Galeeren übersenden könnten. Ihre Anfrage kam verspätet, denn bereits am 8. März 1721 wurden von Fiume aus fünf Gallioten für mehrere Jahre über Manfredonia zu den Galeeren nach Neapel abgesandt. Darunter

[9] Wie Anm. 8.

befanden sich auch zwei Steirer, nämlich der vom Stadtgericht Murau für zwei Jahre verurteilte Pankraz Kusnich und der vom Landgericht Murau verurteilte Gregor Enstaler.

Zufällig haben sich nun für einige Jahre die Listen der Galeerensträflinge erhalten, so daß wir ungefähr einen Überblick über die Häufigkeit der Verschickungen wenigstens für einige Jahre gewinnen können. Am 21. März 1721 wurden sieben Delinquenten für mehrere Jahre auf die Galeeren verschickt, am 28. September 1721 weitere vier, am 21. November 1721 neuerlich zehn auf ein bis sechs Jahre, am 29. Mai 1723 weitere sechzehn namentlich angeführte, darunter ein in Graz wegen Diebstahls Verurteilter namens Heinrich Schmidt und ein Obersteirer namens Mathias Gastl, der in Kufstein wegen Diebstahls verurteilt wurde, am 4. September 1723 weitere acht, am 30. Oktober 1723 15, am 17. Mai 1725 17, am 8. Juli 1725 25, am 25. August 1725 18, am 7. September 1725 11, am 8. Oktober 1725 33, am 12. April 1727 7, am 2. August 1727 11, am 6. September 1727 18.[10]

Das ergibt in den Jahren 1721 bis 1727 205 Verschickungen, falls die Listen für diese Zeit vollständig erhalten sind. Bei diesen Aufstellungen sind, wenigstens in den älteren Listen, nicht nur die Namen der Sträflinge angeführt, sondern auch ihr Alter, ihre Herkunft, ihr Delikt und die Zahl der Jahre, zu denen sie verurteilt wurden, aber auch das Gericht, das die Verurteilung ausgesprochen hat. Die oben angeführten Vorschriften wurden also eingehalten! Nur die wenigsten Sträflinge stammten aus der Steiermark, die meisten aus den übrigen österreichischen Erbländern.

Die Verschickung von österreichischen Sträflingen auf die neapolitanischen Galeeren nahm ein Ende, nachdem Kaiser Karl VI. nach der Niederlage von Bitonto am 24. Mai 1734 und der Kapitulation von Capua am 22. November 1734 das Königreich Neapel-Sizilien als Sekundogenitur den spanischen Bourbonen überlassen hatte (Wiener Vorvertrag vom 3. Oktober 1735, Friede von Wien vom 18. November 1736).[11]

Auf eine Anfrage der innerösterreichischen Regierung teilte der Kaiser am 25. April 1735 mit, daß gegen die in den deutschen Erblanden vorhandenen Übeltäter derzeit weder mit einer Galeerenstrafe noch mit einer Bergwerksarbeit vorgegangen werden könne, und verordnete daher, daß solche Verbrecher statt der verdienten Galeerenstrafe oder Bergwerksarbeit künftig in einem Grenzort auf eine gewisse Zeit zur öffentlichen Arbeit verurteilt werden sollen.[12]

[10] StLA, Meillerakten XII e.
[11] Benedikt, a.a.O.
[12] StLA, Meillerakten XII e.